

BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH Morellstr. 33 86159 Augsburg

Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz e.V.
Herr Heinz-Gerd Grabowski
Neuwerker Straße 339
41748 Viersen

**Immissionsschutz
Erschütterungsuntersuchung
Bau- und Raumakustik
Industrie- und Arbeitslärm
Geruchsbewertung**

BImSchG-Messstelle nach § 26, 29b für
Emissionen und Immissionen von Lärm
und Erschütterungen

Vibrationsmessstelle zur Gefährdungsbeurteilung nach LärmVibrationsArbSchV

Morellstr. 33
86159 Augsburg
Tel. +49 (821) 3 47 79-0
Fax +49 (821) 3 47 79-55

www.bekon-akustik.de

Ansprechpartner:	Durchwahl:	eMail:	Datum:	Unser Zeichen:
Johann Storr	+49 (821)34779-11	Johann.Storr@bekon-akustik.de	03.03.2020	BEKON-Stellungnahme-20200303-01.docx

Betreff: BEKON-Stellungnahme 20200303-01 zur geplanten Änderung der 16. BImSchV

Sehr geehrter Herr Grabowski,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme:

1.) In der 16. BImSchV fehlt ein Immissionsgrenzwert für urbane Gebiete

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) weist seit der letzten Änderung unter §6a das Urbane Gebiet auf. Dieses Gebiet soll unter anderem eine sinnvolle Nachverdichtung ermöglichen. Hierzu wurde in anderen Rechtsverordnungen (z.B. der TA Lärm oder 18. BImSchV) ein Immissionsrichtwert eingeführt. Dieser liegt dann im Bereich bei oder über dem eines Mischgebietes.

In der bereits geänderten 18. BImSchV liegt der Immissionsrichtwert tagsüber um 3 dB(A) über dem des Mischgebietes und der nachts entspricht dem Immissionsrichtwert eines Mischgebietes.

Es sollte die 16. BImSchV somit unter § 2 eine Ergänzung eines Immissionsgrenzwertes für ein urbanes Gebiet erfahren.

Das Urbane Gebiet könnte unter 3. mit aufgeführt werden:

3. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und urbanen Gebieten

Oder es wird ein eigener Immissionsgrenzwert eingeführt:

4. in urbanen Gebieten
tagsüber 67 Dezibel (A)
nachts 54 Dezibel (A)

Verbunden mit der Änderung der laufenden Nummer für Gewerbegebiete:

5. in Gewerbegebieten

und der Anpassung von Absatz (2):

(2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

2.) Beteiligung der beteiligten Kreise bei der Festlegung von Straßendeckschichtkorrekturen

Es soll entsprechend § 3a, Abs. 1 und 2 ein Verfahren zur Festlegung der Straßendeckschichtkorrektur eingeführt werden. Die Festlegung der Straßendeckschichtkorrektur erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Das Verfahren zur Ermittlung der Straßendeckschichtkorrektur muss der Öffentlichkeit bzw. den interessierten Kreisen zugänglich sein, wobei auch die Herleitung der Straßendeckschichtkorrektur mit angegeben werden muss. Da sich die Straßendeckschichtkorrektur unmittelbar auf den berechneten Beurteilungspegel und damit auf die Zumutbarkeit von Lärmbelastungen der Bürger auch hinsichtlich Gesundheitsgefährdung auswirkt, muss somit auch die Festlegung der Straßendeckschichtkorrektur den Anforderungen eines Gesetzgebungsverfahrens entsprechen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH



Dipl.-Ing. (FH) Johann Storr